

Jedoch kann der Gesellschaftsanteil nicht unmittelbar nach Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung auf den Erwerber übertragen werden, sondern es muss eine einmonatige Frist abgewartet werden, in welcher die Gesellschafter Zeit haben, einen Erwerber zu suchen, der sich zur Übernahme des Anteils unter den gleichen Bedingungen bereit erklärt hat (Art. 406 Abs. 2 PGR).

Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist der neue Gesellschafter ins Anteilbuch der GmbH einzutragen.

M.E. ist die Eintragung ins Anteilbuch konstitutiv. Zumindest ab diesem Zeitpunkt trägt der Erwerber die Pflichten als Gesellschafter. Dagegen haften für die schon fälligen Leistungen mangels anderer Statutenbestimmung der Veräusserer und der Erwerber solidarisch (Art. 403 Abs. 6 PGR).

2.4.2 Die Übertragung aufgrund von Erbgang und ähnlichen Verhältnissen

Der Erwerb durch Erbgang ist vom Erben oder Vermächtnisnehmer, der Erwerb nach ehelichem Güterrecht vom bezüglichen Berechtigten, zur Eintragung in das Anteilbuch anzumelden (Art. 404 Abs. 1 PGR).

Der Übergang eines Gesellschaftsanteils infolge eines Erbgangs⁵⁸, eines Vermächtnisses oder des Ehegüterrechts, ist nur dann von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig, wenn es sich um einen nicht voll einbezahlten Gesellschaftsanteil handelt. Wurden die Gesellschaftsanteile nicht voll einbezahlt, so ist für die Eintragung die „gleiche Zustimmung wie bei der Abtretung“ notwendig (Art. 404 Abs. 2 PGR). Es müssen somit

⁵⁷ Vgl. MARXER, 193. Diese Bestimmung wurde fast wörtlich von § 77 ö. GmbHG von 1906 übernommen.